



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 04/2019 vom 15.03.2019

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....	2
Haushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2019.....	2
Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2017 des Eigenbetriebes „Volkshochschule des Landkreises Diepholz“	5
Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2017 des Eigenbetriebes „Musikschule des Landkreises Diepholz“	7
Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2017 des Eigenbetriebes „Kreismuseum des Landkreises Diepholz“	9
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	10
Gemeinde Stuhr	10
Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr	10
Samtgemeinde Barnstorf - Flecken Barnstorf	17
Haushaltssatzung des Fleckens Barnstorf für das Haushaltsjahr 2019	17
Samtgemeinde Rehden	18
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2019.....	18
C Bekanntmachungen anderer Stellen	19
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	19
Vereinfachte Flurbereinigung Düste, Landkreis Diepholz, Verfahrensnr. 2618	19

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Haushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

I Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	Im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge	auf	352.347.730 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	auf	343.310.033 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	auf	0 €
2.	Im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		347.010.550 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		326.915.881 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit		6.890.038 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit		32.495.267 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		16.175.900 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		13.275.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	370.076.488 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	372.687.048 €

II Wirtschaftspläne

a) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule Landkreis Diepholz

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Erfolgsplan mit		
Einnahmen	in Höhe von	6.021.800 €
Ausgaben	in Höhe von	6.021.800 €

im Vermögensplan mit		
Einnahmen	in Höhe von	160.000 €
Ausgaben	in Höhe von	160.000 €

festgesetzt.

b) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreismuseum Syke

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Erfolgsplan mit		
Einnahmen	in Höhe von	1.145.766 €
Ausgaben	in Höhe von	1.145.766 €

im Vermögensplan mit		
Einnahmen	in Höhe von	2.567.100 €
Ausgaben	in Höhe von	2.567.100 €

festgesetzt.

c) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreismusikschule

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Erfolgsplan mit		
Einnahmen	in Höhe von	2.780.560 €
Ausgaben	in Höhe von	2.780.560 €

im Vermögensplan mit		
Einnahmen	in Höhe von	65.000 €
Ausgaben	in Höhe von	65.000 €

festgesetzt.

d) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Erfolgsplan mit		
Einnahmen	in Höhe von	713.741 €
Ausgaben	in Höhe von	981.497 €

im Vermögensplan mit		
Einnahmen	in Höhe von	13.221.288 €
Ausgaben	in Höhe von	13.411.888 €

festgesetzt.

§ 2

I Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **7.000.000,00 €** festgesetzt.

II Wirtschaftspläne

a) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule Landkreis Diepholz

Im Vermögensplan der Volkshochschule Landkreis Diepholz werden **Kredite** für Investitionen nicht veranschlagt.

b) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismuseum Syke“

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kreismuseum Syke werden **Kredite** für Investitionen nicht veranschlagt.

c) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismusikschule“

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kreismusikschule werden **Kredite** für Investitionen nicht veranschlagt.

d) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“ werden **Kredite** für Investitionen in Höhe von **11.500.000,00 €** veranschlagt.

§ 3

I Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **20.400.000,00 €** festgesetzt.

II Wirtschaftspläne

a) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule Landkreis Diepholz

Im Vermögensplan werden **Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt!**

b) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismuseum Syke“

Im Vermögensplan werden **Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt!**

c) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismusikschule“

Im Vermögensplan werden **Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt!**

d) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“

Im Vermögensplan werden **Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 164.190.000,00 € veranschlagt!**

§ 4

I Haushaltsplan

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **30.000.000,00 €** festgesetzt.

II Wirtschaftspläne

a) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule Landkreis Diepholz

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 €** festgesetzt.

b) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismuseum Syke“

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 €** festgesetzt.

c) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismusikschule“

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 €** festgesetzt.

d) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

I Haushaltsplan

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	45,00 %
Grundsteuer B	45,00 %
Gewerbsteuer	45,00 %
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	45,00 %
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	45,00 %
Schlüsselzuweisungen.	45,00 %

Diepholz, 17.12.2018
Landkreis Diepholz
Der Landrat

Die vorstehende Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 N FAG erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung 2019 vom 17.12.2018 wurde vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport mit Verfügung vom 08.03.2019, Az. 32.98-10302 - 251 (2019) hinsichtlich des

in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 7.000.000 €,

in § 3 festgesetzten Gesamtbetrages für Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 20.400.000 €,

in § 5 festgesetzten Umlagesätze für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2019

erteilt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2019 liegen nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung 7 Werktage zur Einsichtnahme im Kreishaus Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, Zimmer A 006, Mo. bis Do. vormittags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und nachmittags von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Fr. von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie im BürgerService Syke (Kornzinshaus), Amtshof 3, 28857 Syke, Mo. von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Mi. von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr, Di. und Do. von 7:30 Uhr bis 18:30 Uhr und Fr. von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr öffentlich aus.

Diepholz, 11.03.2019
LANDKREIS DIEPHOLZ
Der Landrat
C. Bockhop

Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2017 des Eigenbetriebes „Volkshochschule des Landkreises Diepholz“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat zugelassen, dass mit der Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2017 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

INTECON GmbH, Lohne

beauftragt wurde.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, dies geht aus folgendem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 23.04.2018 hervor:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Volkshochschule des Landkreises Diepholz für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft.

Der Prüfungsgegenstand wurde entsprechend den Vorgaben des § 29 Abs. 1 S. 2 EigBetrVO Nds. erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und die Geschäftsführung des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB i.V.m. § 157 NKomVG und § 29 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Geschäftsführung des Eigenbetriebes ordnungsgemäß erfolgt, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben und ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes und unter Berücksichtigung zwischenzeitlich eingetretener, nicht vorhersehbarer Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Betriebsleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtmäßiger Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat nach Vorlage des Bestätigungsvermerks keine ergänzende Feststellung getroffen.

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat in der Sitzung am 17.12.2018 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 der Volkshochschule des Landkreises Diepholz werden festgestellt.
2. Die Betriebsleitung wird entlastet.
3. Die Betriebsleitung schlägt vor, aus dem Jahresüberschuss von € 2.281.574,40 einen Betrag von € 2.281.500,00 in die allgemeine Rücklage einzustellen und den verbleibenden Betrag in Höhe von € 74,40 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 25.03.2019 bis 08.04.2019 während der Bürostunden von 8.00 bis 12.00 Uhr im Zimmer 07 der VHS des Landkreises Diepholz, Nienburger Str. 5, 28857 Syke, öffentlich aus.

S. Peukert
kfm.-Betriebsleiter

Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2017 des Eigenbetriebes „Musikschule des Landkreises Diepholz“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat zugelassen, dass mit der Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2017 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

INTECON GmbH, Lohne

beauftragt wurde.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, dies geht aus folgendem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 23.04.2018 hervor:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Kreismusikschule des Landkreises Diepholz für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft.

Der Prüfungsgegenstand wurde entsprechend den Vorgaben des § 29 Abs. 1 S. 2 EigBetrVO Nds. erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und die Geschäftsführung des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB i.V.m. § 157 NKomVG und § 29 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Geschäftsführung des Eigenbetriebes ordnungsgemäß erfolgt, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben und ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes und unter Berücksichtigung zwischenzeitlich eingetretener, nicht vorhersehbarer Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Betriebsleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat nach Vorlage des Bestätigungsvermerks keine ergänzende Feststellung getroffen.

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat in der Sitzung am 18.06.2018 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 der Musikschule des Landkreises Diepholz werden festgestellt.
2. Die Betriebsleitung wird entlastet.
3. Der Jahresüberschuss 2017 beläuft sich auf € 1.975.129,73 Die Betriebsleitung schlägt vor, aus dem Jahresüberschuss von € 1.975.129,73 einen Betrag von € 1.975.000,00 in die allgemeine Rücklage einzustellen und € 129,73 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 25.03.2019 bis 08.04.2019 in der Geschäftsstelle der Kreismusikschule, Herrlichkeit 24, 28857 Syke öffentlich aus und können dort täglich von Montag bis Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr und Mittwoch auch nachmittags von 13:30 – 17:00 Uhr eingesehen werden.

S. Peukert
kfm. Betriebsleiter

Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2017 des Eigenbetriebes „Kreismuseum des Landkreises Diepholz“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat zugelassen, dass mit der Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2017 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

INTECON GmbH, Lohne

beauftragt wurde.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, dies geht aus folgendem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 23.04.2018 hervor:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Kreismuseum des Landkreises Diepholz für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft.

Der Prüfungsgegenstand wurde entsprechend den Vorgaben des § 29 Abs. 1 S. 2 EigBetrVO Nds. erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und die Geschäftsführung des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB i.V.m. § 157 NKomVG und § 29 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Geschäftsführung des Eigenbetriebes ordnungsgemäß erfolgt, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben und ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes und unter Berücksichtigung zwischenzeitlich eingetretener, nicht vorhersehbarer Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Betriebsleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der

Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat nach Vorlage des Bestätigungsvermerks keine ergänzende Feststellung getroffen.

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat in der Sitzung am 17.12.2018 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht über das Wirtschaftsjahr 2017 des Kreismuseums des Landkreises Diepholz werden festgestellt.
2. Die Betriebsleitung wird entlastet.
3. Die Betriebsleitung schlägt vor, aus dem Jahresüberschuss von € 724.171,95 einen Betrag von € 724.000,00 in eine zweckgebundene Rücklage für weitere Sanierungs- und Instandhaltungsaufwendungen einzustellen und € 171,95 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 25.03.2019 bis 08.04.2019 während der Bürostunden von 8:00 bis 12:00 Uhr im Eigenbetrieb Kreismuseum des Landkreises Diepholz, Herrlichkeit 65, 28857 Syke, öffentlich aus.

S. Peukert
kfm.-Betriebsleiter

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Gemeinde Stuhr

Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 13.02.2019 die nachstehende Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Stuhr betreibt in den Ortsteilen Brinkum, Groß Mackenstedt, Heiligenrode, Moordeich, Seckenhausen, Stuhr und Varrel Kindertagesstätten als Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 KiTaG als öffentliche Einrichtungen gemäß § 4 NKomVG.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Kindertagesstätten haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag und dienen der familienergänzenden Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Die den Erziehungsberechtigten gemäß Art. 6 des Grundgesetzes zuvörderst obliegende Erziehungspflicht der Erziehungsberechtigten den Kindern gegenüber bleibt unberührt.
- (2) Aufgaben der Kindertagesstätten sind:
 - a) die Kinder in ihrer Persönlichkeit zu stärken
 - b) sie in sozial verantwortliches Handeln einzuführen
 - c) ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des Kindes fördern
 - d) die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie zu fördern
 - e) den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen zu pflegen
 - f) die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch zu fördern
 - g) den Umgang von Kindern mit und ohne Behinderung sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander zu fördern.
- (3) Die Kindertagesstätten werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben. Jede Kindertagesstätte hat ein Konzept, das als Leitfaden für die pädagogische Arbeit dient.

§ 3 Betreuungsangebot

- (1) In den Kindertagesstätten der Gemeinde Stuhr werden Halbtagsgruppen von Montag bis Freitag grundsätzlich vormittags in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr und nachmittags in der Zeit von 13:00 bis 17:00 Uhr betreut.

Die Gruppen mit verlängerter Betreuungszeit werden von 8:00 bis 14:00 Uhr betreut.

Ganztagsgruppen werden von 08:00 bis 16:00 Uhr betreut. Am Freitag endet die Betreuung um 15:00 Uhr.

Gruppen, in denen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreut werden (integrative Gruppen), werden als teilstationäre Einrichtungen im Sinne der §§ 97 Abs. 3 Nr. 1 und 92 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – (SGB XII) geführt.

- (2) Bei entsprechendem Bedarf, ausreichender Personalbesetzung und ausreichenden Räumen, kann ein Frühdienst von 07:00 oder 07:30 bis 08:00 Uhr oder ein Spätdienst von 14:00 bis 15:00 Uhr eingerichtet werden. Sonderöffnungszeiten sind von den Sorgeberechtigten grundsätzlich mit dem Aufnahmeantrag anzumelden.

Sonderöffnungszeiten werden bei Anmeldung von mindestens fünf Kindern pro Kindertagesstätte und Betreuungsart (Krippe bzw. Kindergarten) eingerichtet.

- (3) Die maximale tägliche Betreuungszeit eines Kindes inklusive etwaiger Sonderdienste beträgt aus pädagogischen Gründen in der Krippe acht Stunden.

Die maximale tägliche Betreuungszeit eines Kindes inklusive etwaiger Sonderdienste beträgt aus pädagogischen Gründen im Kindergarten neun Stunden.

- (4) Für die Kinder, die in den Gruppen mit verlängerter Betreuungszeit, in Ganztagsgruppen sowie in Krippengruppen betreut werden, ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung Bestandteil des Betreuungsangebotes.

Die Verpflegung erfolgt als Gemeinschaftsverpflegung im Rahmen der Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung; Besonderheiten können nur in wenigen Ausnahmefällen und im Rahmen der Küchenkapazitäten berücksichtigt werden.

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Kindertagesstätten nehmen Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 86 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) in der Gemeinde Stuhr haben, vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung zur vorschulischen Erziehung, Bildung und Betreuung in Krippengruppen und altersgemischten Kindergartengruppen auf.

- (2) Die Aufnahme der Kinder gemäß § 4 Abs. 1 in die Kindertagesstätten erfolgt jeweils für ein Kindergartenjahr.

Das Kindergartenjahr erstreckt sich vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.

- (3) Die Aufnahme der Krippenkinder erfolgt im Rahmen einer Eingewöhnungsphase von minimal 3 Kalenderwochen. Die Sorgeberechtigten nehmen an der Eingewöhnungsphase teil.

Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden maximal 4 Wochen vor Vollendung des ersten Lebensjahres zur Eingewöhnung aufgenommen.

Krippenkinder, die im laufenden Kindergartenjahr bis zum 31.03. drei Jahre alt werden, wechseln grundsätzlich nach Vollendung des dritten Lebensjahres in eine Kindergartengruppe.

- (4) Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde Stuhr.

§ 5 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Eine Betreuung über 12:00 Uhr hinaus kann beantragt werden,

a) wenn die Sorgeberechtigten mindestens 15 Stunden pro Woche regelmäßig an mindestens drei Betreuungstagen berufstätig sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen;

b) aus pädagogischen Gründen, die vom Jugendamt oder Kindergarten vorgegeben sind;

c) für Kinder mit Behinderung in Integrationsgruppen.

- (2) Eine Betreuung über 14:00 Uhr hinaus kann beantragt werden,

a) wenn die Sorgeberechtigten mindestens 25 Stunden pro Woche regelmäßig an mindestens drei Betreuungstagen berufstätig sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen;

b) aus pädagogischen Gründen, die vom Jugendamt oder Kindergarten vorgegeben sind.

- (3) Eine Betreuung von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 beantragt werden

§ 6 Verfahren / Platzvergabe

- (1) Der Antrag für die Aufnahme eines Kindes für das kommende Kindergartenjahr (§ 4 Abs. 2) in die in § 3 Abs. 1 genannten Gruppen wird in den Kindertagesstätten und in der Gemeinde Stuhr in der Zeit vom 2. Januar bis 31. Januar entgegengenommen.

Der Antrag für die Aufnahme eines Kindes kann auch in der übrigen Zeit eingereicht werden. Diese Anträge werden nachrangig bearbeitet; eine ortsnahe Betreuung kann nicht gewährleistet werden.

- (2) Die Vergabe der Plätze erfolgt unter Berücksichtigung pädagogischer Gründe sowie der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten. Die Vergabekriterien sind in einem Katalog als Anlage 1 aufgestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist. Kinder, die bereits eine Kindertagesstätte der Gemeinde Stuhr besuchen, werden unabhängig von diesen Vergabekriterien vorrangig bei der Vergabe der Plätze in der bisher besuchten Kindertagesstätte berücksichtigt.
- (3) Sofern mehr Anmeldungen vorliegen, als Plätze in Vormittagsgruppen zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Plätze in den Vor- und Nachmittagsgruppen.
- (4) Sofern nach der Vergabe der Plätze noch freie oder aufgrund von Abmeldungen freigewordene Vormittagsplätze zur Verfügung stehen, werden diese vorrangig bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 belegt.
- (5) Die aufzunehmenden Kinder werden möglichst ortsnah in der Kindertagesstätte ihres Wohnsitzes betreut. Sofern dieses aus Kapazitätsgründen nicht möglich ist, erfolgt die Vergabe entsprechend der in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (6) Bei Vorliegen der in § 5 genannten Voraussetzungen werden die Kinder möglichst mit der gewünschten Betreuungszeit aufgenommen. Sofern dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich ist, erfolgt die Vergabe entsprechend der in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (7) Sofern für die Sonderdienste mehr Anmeldungen vorliegen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden diese vorrangig bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 vergeben.

§ 7 Ferienregelung / Schließzeiten

- (1) Die Kindertagesstätten werden in den Oster- und Weihnachtsferien 5 Tage und in den Sommerferien 22 Tage geschlossen.
- (2) In den ersten fünf Tagen der Sommerschließzeit und in der fünftägigen Schließzeit der Oster- und Weihnachtsferien wird in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Stuhr bei Bedarf ein Notdienst eingerichtet.
- (3) Der Notdienst wird nur eingerichtet, wenn in den Kindergartengruppen mindestens 15 Kinder verbindlich für die bei der Aufnahme festgesetzte Betreuungszeit angemeldet werden.
- (4) Für Krippenkinder wird bei Bedarf ein kostenpflichtiger Notdienst in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Stuhr mit mehr als einer Krippengruppe eingerichtet. Der Notdienst wird nur eingerichtet, wenn mindestens 7 Kinder verbindlich für die bei der Aufnahme festgesetzte Betreuungszeit angemeldet werden.
- (5) Antragsberechtigt für die Notdienstbetreuung sind die Sorgeberechtigten der Kinder, die die Voraussetzungen im Sinne von § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 erfüllen.
- (6) In den übrigen Schulferien wird eine bedarfsgerechte Betreuung angeboten. Der Bedarf ist schriftlich anzumelden.

§ 8

Unterbrechung, Veränderung und Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kranke Kinder werden in den Kindertagesstätten nicht betreut und dürfen diese auch nicht besuchen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, ein erkranktes Kind auf Verlangen der Kindertagesstättenleitung unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.
- (3) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, maßgebliche Veränderungen unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte bzw. dem zuständigen Fachdienst der Gemeinde Stuhr mitzuteilen. Kinder, die aufgrund falscher Angaben in die Kindertagesstätte bzw. in eine bestimmte Gruppe aufgenommen worden sind oder bei denen sich die individuellen Voraussetzungen für die Vergabe des Kindergartenplatzes verändert haben, können vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen bzw. einer anderen Gruppe zugeordnet werden oder es kann deren Betreuungszeit reduziert werden.

Dasselbe gilt für Kinder, die die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte schwerwiegend beeinträchtigen bzw. gefährden und deren Sorgeberechtigte eine mangelnde Mitwirkungsbereitschaft bei der Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte zeigen.

- (4) Kinder, die regelmäßig einkoten und einnässen, können vom Kindergartenbetrieb ausgeschlossen werden, wenn die Sorgeberechtigten nicht zu einer angemessenen Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte und ggf. Mithilfe beim erhöhten Betreuungsaufwand bereit sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kinder mit Behinderung im Sinne des SGB XII und Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Sofern ein Kind die Kindertagesstätte nur sehr unregelmäßig besucht oder länger als vier Wochen unentschuldigt fehlt, kann es vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte oder vom Sonderdienst ausgeschlossen werden, wenn ansonsten die Betreuung eines anderen Kindes nicht bedarfsgerecht gewährleistet werden kann oder die Arbeit in der Kindertagesstätte erheblich erschwert wird.

§ 9

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Mit dem Eintritt in den Kindergarten erfolgt die Abmeldung von der Krippe automatisch. Mit dem Eintritt in die Schule erfolgt die Abmeldung vom Kindergarten automatisch zum 31. Juli.
- (2) Das Betreuungsverhältnis kann während des Kindergartenjahres mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

§ 10

Gesundheitsvorsorge

- (1) Die Sorgeberechtigten haben die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, insbesondere das Besuchsverbot für Kindertagesstätten gemäß des § 34 des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.
- (2) Jede Erkrankung des Kindes ist der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Gebühren

Für den Besuch in den Kindertagesstätten werden Benutzungsgebühren sowie Gebühren für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 12

Haftungsausschluss

Werden die Kindertagesstätten aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen oder die Betreuungszeit eingeschränkt, haben die Eltern während dieser Zeit keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes, auf Erstattung der Gebühren und des Verpflegungsgeldes oder auf Schadenersatz.

§ 13 Übergangsregelungen

(1) Für Kinder, die im Kindergartenjahr 2018/19 auf Grundlage der bisher gültigen Satzungsregelung zur Berufstätigkeit einen Platz in einer Gruppe mit verlängerter Betreuungszeit oder einer Ganztagsgruppe bekommen haben, gilt folgender Bestandsschutz für das Kindergartenjahr 2019/20:

- Die Kinder können auf Antrag mit der gleichen Betreuungszeit wie im Kindergartenjahr 2018/19 weiter betreut werden, sofern die Sorgeberechtigten weiterhin mindestens an zwei Betreuungstagen mit minimal 8 Stunden pro Woche und regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend berufstätig sind.
- Der Wechsel zwischen Krippe und Kindergarten hat hierauf keine Auswirkungen.
- Eine Sonderöffnungszeit nach 16:00 Uhr wird nicht angeboten.
- Die Betreuung endet freitags um 15:00 Uhr.
- Die maximale Betreuungszeit für Krippenkinder beträgt acht Stunden, die maximale Betreuungszeit für Kindergartenkinder beträgt neun Stunden.

Sollten mehr Kinder für eine Ganztagsbetreuung angemeldet werden, als Plätze zur Verfügung stehen, haben Bestandskinder Vorrang vor neu angemeldeten Kindern.

(2) Für die Aufnahme und Vergabe von Plätzen im Kindergartenjahr 2018/19 findet nach wie vor die Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr vom 15.12.2011, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14.12.2016, Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Zeitgleich tritt die Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr vom 15.12.2011, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14.12.2016, außer Kraft.

Stuhr, den 05.03.2019
In Vertretung
Ulrich Richter
Erster Gemeinderat

Anlage 1 zur Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr

Kriterienkatalog zur Aufnahme der Kinder in der Kindertagesstätte

Die Aufnahme in der Kindertagesstätte erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten sowie von pädagogischen Gründen in der Reihenfolge der nachfolgenden Kriterien:

Kriterien	Punkte
1. Berufstätigkeit alleinerziehender Sorgeberechtigter im Umfang von jeweils mindestens 25 Stunden pro Woche regelmäßig an mindestens drei Betreuungstagen	1.280
2. Berufstätigkeit beider mit dem Kind im Haushalt lebenden Sorgeberechtigten im Umfang von jeweils mindestens 25 Stunden pro Woche regelmäßig an mindestens drei Betreuungstagen	640
3. Berufstätigkeit alleinerziehender Sorgeberechtigter im Umfang von jeweils mindestens 15 Stunden pro Woche regelmäßig an mindestens drei Betreuungstagen	320
4. Berufstätigkeit beider mit dem Kind im Haushalt lebenden Sorgeberechtigten im Umfang von jeweils mindestens 15 Stunden pro Woche regelmäßig an mindestens drei Betreuungstagen	160
5. Betreuung des Kindes in einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Stuhr oder in der Tagespflege im Vorjahr (Bestandskinder)	80
6. Gleichzeitige Betreuung eines Geschwisterkindes in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Stuhr im Vorjahr (Bestandskind)	40
7. Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung	20
8. Besondere pädagogische Gründe (z. B. individuelle Gründe, die durch das Kind begründet sind, Empfehlung durch das Jugendamt)	10
9. Gleichzeitiger Besuch von Geschwistern in der Schule (Vorrang der unteren vor höheren Grundschulklassen).	5
10. Ältere vor jüngeren Kindern	

Voraussetzungen zu Ziffer 1 – 4:

- I. Die Berufstätigkeit muss zu Beginn des Kindergartenjahres vorliegen. Die Aufnahme einer Berufstätigkeit im laufenden Kindergartenjahr kann nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden, soweit Plätze zur Verfügung stehen.
- II. Berufstätigkeit im Sinne dieser Satzung setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV im genannten Umfang voraus und muss regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden.
- III. Gleichgestellt sind berufliche Bildungsmaßnahmen, eine Schulausbildung oder Hochschulausbildung sowie Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.
- IV. Berufstätigkeit wird auch bei einem Elternteil anerkannt, der sich in Elternzeit befindet und durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist, dass spätestens zum Aufnahmetermin des Kindes die Berufstätigkeit im genannten Umfang wieder aufgenommen wird.
- V. Bei Berufung auf eines der vorstehenden Kriterien ist hierüber von den Sorgeberechtigten ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Maßgeblich sind die mit dem Aufnahmeantrag mitgeteilten und nachgewiesenen Voraussetzungen. Änderungen können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden, soweit Plätze zur Verfügung stehen.

**Samtgemeinde Barnstorf
- Flecken Barnstorf**

**Haushaltssatzung des Fleckens Barnstorf
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Fleckens Barnstorf in der Sitzung am 18.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.653.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.848.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.241.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.452.800 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	204.000 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.138.100 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	105.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.445.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.696.700 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.

2. Gewerbesteuer	350 v.H.
-------------------------	----------

Barnstorf, den 19.12.2018
Lübbers
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2019 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.04.2019 bis zum 10.04.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 216, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 28.02.2019
Lübbers
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Rehden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Rehden in der Sitzung am 31.01.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	4.633.600,-- EUR
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.863.600,-- EUR
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0,-- EUR
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.215.400,-- EUR
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.910.000,-- EUR
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.729.900,-- EUR
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.699.200,-- EUR
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	128.100,-- EUR
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.945.300,-- EUR
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.737.300,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2019 wird wie folgt festgesetzt:
Für die Grundsteuern A und B, die Gewerbesteuern, die Lohn- und Einkommenssteueranteile und die Umsatzsteuerbeteiligung auf 25,00 % .

Sie wird gemäß § 111 Abs. 3 NKomVG nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

Rehden, den 31.01.2019
Bloch
Bürgermeister der Samtgemeinde

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit gem. § 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund des § 111 Abs. 3 NKomVG ist die Höhe der Samtgemeindeumlage durch Verfügung des Landkreises Diepholz vom 26.02.2019 (Az.: 30-916-912) aufsichtsbehördlich genehmigt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 34, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 28.02.2019
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen
Az.: Kli – Verfahrensnr. 2618, HA I § 41

Sulingen, den 08.03.2019

Vereinfachte Flurbereinigung Düste, Landkreis Diepholz, Verfahrensnr. 2618

Genehmigung der Planänderung Nr. 1 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zugleich Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen - Flurbereinigungsbehörde - hat mit Datum vom 07.02.2019 die Planänderung Nr. 1 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546)* - nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser hat im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 179)* für die Planänderung Nr. 1 zum Plan nach § 41 FlurbG zugleich gemäß § 6 NUVPG festgestellt, dass für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Ziffer 4.4 der Plangenehmigung).

Die Plangenehmigung vom 06.02.2019 mit den Bestandteilen

- Gebietskarte
- Auszüge aus der Karte der Planänderung Nr. 1 zum Plan nach § 41 FlurbG
- Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen und
- Erläuterungsbericht

sowie die Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 Satz 2 NUVPg liegen beginnend mit dem 1. Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser unter: [www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/ eingesehen](http://www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/eingesehen) werden. Berechtigte haben die Möglichkeit einen Papierausdruck der Planänderung und der Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls anzufordern.

Gegen diese Genehmigung kann von den nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)* anerkannten inländischen oder ausländischen Vereinigungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 Abs. 1 UmwRG und von den Beteiligten nach § 61 Nummer 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)* nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 UmwRG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

(gez. Klimmek)

* in der zurzeit gültigen Fassung